



Studierendeninitiative Weitblick Münster e.V.

Nachhilfeprojekt

Merkblatt zur Aufsichtspflicht

Durch Vertrag mit den Eltern übernimmst Du die Aufsichtspflicht für das Dir zugeteilte Nachhilfekind für die jeweilige Dauer der Nachhilfe. Was diese Übernahme rechtlich und praktisch für Dich bedeutet, findest Du im Folgenden kurz zusammengefasst. Bitte lies Dir alles sorgfältig durch und wende dich bei Rückfragen an das Orga-Team des Nachhilfeprojekts.

Die Zusammenstellung dient lediglich dazu, Dir einen kurzen Überblick zu geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen findest Du u.a. unter den unter 3. angegebenen Links.

1. Gesetzliche Grundlage

Der Gesetzgeber stellt besondere Anforderungen, um das Dir anvertraute Kind vor Schäden jeglicher Art (z.B. körperliche, seelische, gesundheitliche Schäden oder Sachschäden) zu bewahren, die dem Kind durch sich selbst oder durch Dritte entstehen können.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht:

§ 832 BGB, Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Gleichwohl kann niemand garantieren, stets eine lückenlose Betreuung und Kontrolle des Kindes im Sinne einer umfassenden Aufsicht zu gewährleisten. Auch ist der konkrete Inhalt der Aufsichtspflicht gesetzlich nicht geregelt, Art und Umfang hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Dieses Maß bestimmt sich bei Minderjährigen nach ihrem Alter und Entwicklungsstand und danach, was „verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall tun müssen, um eine Schädigung Dritter zu verhindern“ (Urteil des OLG Karlsruhe 30.03.2006 – 12 U 298/05).

2. Belehrung und Warnung

Das Kind sollte auf mögliche Gefahren durch Warnung oder auch durch Aussprache von Verboten hingewiesen werden. Aufsichtspersonen sind verpflichtet, bei gefährlichen Situationen deeskalierend einzugreifen und, sofern notwendig, Konsequenzen einzuleiten.

3. Weitere Informationen

Weitere detaillierte Auskünfte findest Du im Internet, u.a. auf folgenden

Seiten: <http://www.aufsichtspflicht.de/>

http://www.bfb-ev.com/Aufsichtspflicht_kurz_und_buendig.pdf

Ich habe die o.g. Zusammenfassung gelesen und verstanden, welche Rechte und Pflichten sich für mich aus der Übernahme der Aufsichtspflicht ergeben.

Außerdem versichere ich, bei der Übernahme der Aufsichtspflicht Mitglied von Weitblick Münster e.V. zu sein, da ansonsten eine Übernahme der Haftung im Schadensfall durch die Haftpflichtversicherung von Weitblick Münster e.V. nicht möglich ist. Aus diesem Grund versichere ich auch, die Nachhilfe spätestens bei Kündigung meiner Vereinsmitgliedschaft bei Weitblick Münster e.V. zu beenden.

Ort, Datum

Unterschrift